

Beschlussvorlage

zu Punkt 9. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses (Gemeinde Osterrönfeld) am Dienstag, 5. November 2019

Beratung und Beschlussfassung über einen Waldumwandlungsantrag für das Gebiet an der Hochbrücke / Fährstraße

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Für den zwischen dem Nord-Ostsee-Kanal und der Fährstraße sowie im unten stehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich wurde in den vergangenen Ausschusssitzungen über die künftige Gestaltung und Handhabung der Fläche gesprochen.



Anlässlich eines damit zusammenhängenden Ortstermins mit der Unteren Forstbehörde wurde die gemeindeeigene ca. 3.600 m² große Fläche am Südufer des Nord-Ostsee-Kanals sowie die nördlich angrenzende Fläche des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau besichtigt. Für beide Flächen ist festzustellen, dass sich im Verlauf der vergangenen mindestens fünfzehn Jahre auf dem Wege natürlicher Sukzession ein flächendeckender Bestand von Waldgehölzen (Weide, Birke, Pappel, Stieleiche u. a) entwickelt hat. Die Flächen sind somit als Wald einzustufen und unterliegen somit den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist das ursprünglich geplante Zurückschneiden des Bewuchses, um die Fläche für eine Bebauung vorzubereiten, in dieser Form nicht zulässig. Ohne ein Waldumwandlungsverfahren mit entsprechender Ersatzaufforstung an anderer Stelle ist die Umsetzung des B-Planes Nr. 29 „An der Schwebefähre“ aus dem Jahr 2003 aus hiesiger Sicht nicht möglich. Erschwerend kommt die Waldeigenschaft des nördlich angrenzenden Grundstücks des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau hinzu. Zu angrenzenden Waldflächen ist bei Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches gemäß § 24 Landeswaldgesetz ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Im Ergebnis müsste hier also gleichzeitig auch eine Umwandlung der bundeseigenen Waldfläche erfolgen, um eine Bebauung des gemeindeeigenen Grundstücks zu ermöglichen.

In der letzten Sitzung am 05.09.2019 wurde die Amtsverwaltung gebeten, nähere Informationen zum erforderlichen Waldumwandlungsantrag ausfindig zu machen und den Ausschuss hierüber zu informieren:

Schleswig-Holstein ist das waldärmste Bundesland, der Waldanteil liegt mit ca. 11 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von rund 32%. In Naturräumen mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil kann eine Waldumwandlung nur zugelassen werden, wenn die zu erbringende Ersatzaufforstung in demselben Naturraum erbracht wird oder erbracht worden ist. Eine Ausgleichszahlung nach § 9 Absatz 6 Landeswaldgesetz ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Das Größenverhältnis der Ausgleichspflanzung (Erstaufforstung) zur Umwandlungsfläche ist in erster Linie von der Altersstruktur des umzuwandelnden Waldbestandes abhängig. Es beträgt zwischen 1:1 und 1:3. Die untere Forstbehörde informiert im Zuge der Antragsbearbeitung entsprechend über den Bearbeitungsstand und über die Höhe des Ausgleichsverhältnisses.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erfordert die Beteiligung verschiedener Behörden. Es ist im Regelfall von einer Bearbeitungsdauer von bis zu drei Monaten auszugehen. Beispielsweise erfordert eine Genehmigung zur Waldumwandlung zudem grundsätzlich das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), welche im Zuge der Antragsbearbeitung durch die untere Forstbehörde beteiligt wird.

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- Aktueller Katasterauszug (Luftbild) mit Darstellung der Umwandlungs- sowie gegebenenfalls Ersatzaufforstungsfläche (Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 5.000) und eine Übersichtskarte.
- Die Vollmacht/Einverständniserklärung des Eigentümers.
- Bei Bedarf können weitere Unterlagen (z. B. Dienstleistungsvertrag über die Herstellung der Ersatzaufforstung, Antrag auf Erstaufforstung für die Ersatzaufforstung) erforderlich werden.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass für die betroffenen Flächen erst ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt wird, wenn eine bauliche Entwicklung absehbar ist.

Im Planungs- und Umweltausschuss erfolgt die Beratung und abschließende Beschlussfassung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018, Tarifstelle 7.3.1 Allgemeiner Gebührentarif, werden bei einer Fläche bis zu 1 ha 300,00 EUR Gebühren fällig. Ausreichend finanzielle Mittel stehen der Gemeinde im PSK 01/51100.5431500 (Räumliche Planung und Entwicklung; Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten) zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, zu gegebener Zeit einen Antrag auf ‚Waldumwandlung‘, betreffend die gemeindeeigenen Flurstücke 49/93 und 49/89, Flur 1, Gemarkung Osterrönfeld, bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Der Bürgermeister wird zudem ermächtigt und beauftragt, ggf. als Antragsberechtigter (Vollmacht des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau erforderlich) die Umwandlung der betroffenen Fläche des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau (Teilbereich des Flurstückes 17/21, Flur 1, Gemarkung Osterrönfeld) zu beantragen.

Im Auftrage

gez.

Jördis Behnke

Anlagen: Blanco Waldumwandlungsantrag vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, -Untere Forstbehörde -